

Legende (Planung in rot):

- Fahrbahnrand
- - - Achslinie
- ▬▬▬ Betonleistenstein
- ▬▬▬ Granit-Bord-B6
- ▬▬▬ Granit-3-Zeller
- ▬▬▬ Granit-2-Zeller
- ▬▬▬ Granit-1-Zeller
- ▬▬▬ Texte Planung
- ⊙ Schalkasten
- Texte Bestand
- Geländepunkt / -höhe
- OK Mauer, Einfriedung
- Verkehrszeichen allg. Art
- ⊕ Revisionsschicht mit Muldeneinlauf
- ⊕ Revisionsschicht
- ⊕ Straßenablauf
- ⊕ Eingang
- ⊕ Einfahrt
- ⊕ Hochpunkt
- ⊕ Tiefpunkt
- ⊕ Wasserschieber
- ⊕ Unterflurhydrant
- ⊕ Oberflurhydrant
- ⊕ Holzmast
- ⊕ Haltestelle
- ⊕ Baum, neu
- ⊕ Baum, Bestand
- ⊕ Strauch, Bestand
- Schmutzwasserkanal
- - - Mischwasserkanal
- - - Regenwasserkanal
- - - Wasserleitung
- - - Gasleitung
- - - Kabellagen
- ▬▬▬ Fahrbahnrand unbefestigt
- ▬▬▬ Fahrbahnrand befestigt
- ▬▬▬ Hecke, rechts - links
- ▬▬▬ Zaun, rechts - links
- ▬▬▬ Mauer, rechts - links
- ▬▬▬ Muldenrinne
- ▬▬▬ Betonleistenstein
- ▬▬▬ Granitbord
- ▬▬▬ Betonbord
- ▬▬▬ Granit-1-Zeller

Höhenfestpunkt:

- Fahrbahn
- Gehweg
- Einschnitt
- Damms/Grünfläche
- Mulde
- Bankett

Nr.	Änderung	Datum	Name

Straßenbauverwaltung Straße: Gemeinde Raisting Kirchenweg 12 82399 Raisting	Plan Nr. 1804 / 2 Unterlage Blatt Nr. Reg. Nr.
---	---

Baugebiet Burger Wiagn	
-------------------------------	--

Lageplan Straßenbau - Vorentwurf			
bearbeitet	04.12.2017	KC	
gezeichnet	04.12.2017	KC	
geprüft		KC	
Mafstab		1 : 250	

Planverfasser Dipl.-Ing. Glatz - Kraus Ingenieurbüro Glatz & Kraus Leiningerstr. 88, 82474 Wipperfurth Tel. 08993 - 9961 - 0 Fax. 08993 - 9961 - 16 E-mail: info@glatz-kraus.de	Bauherr Datum, Unterschrift:
Genehmigungsbehörde:	

H	=	125.000 m
T	=	4.844 m
f	=	0.094 m
km	=	0+021.000
h TS	=	541.520 m

H	=	100.000 m
T	=	4.400 m
f	=	0.097 m
km	=	0+010.000
h TS	=	542.180 m

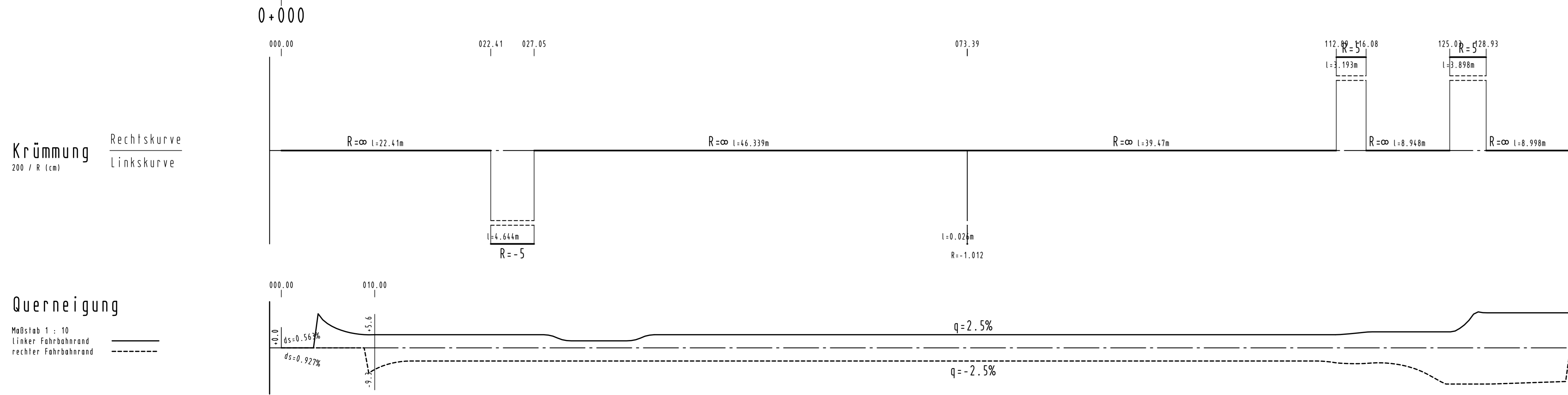
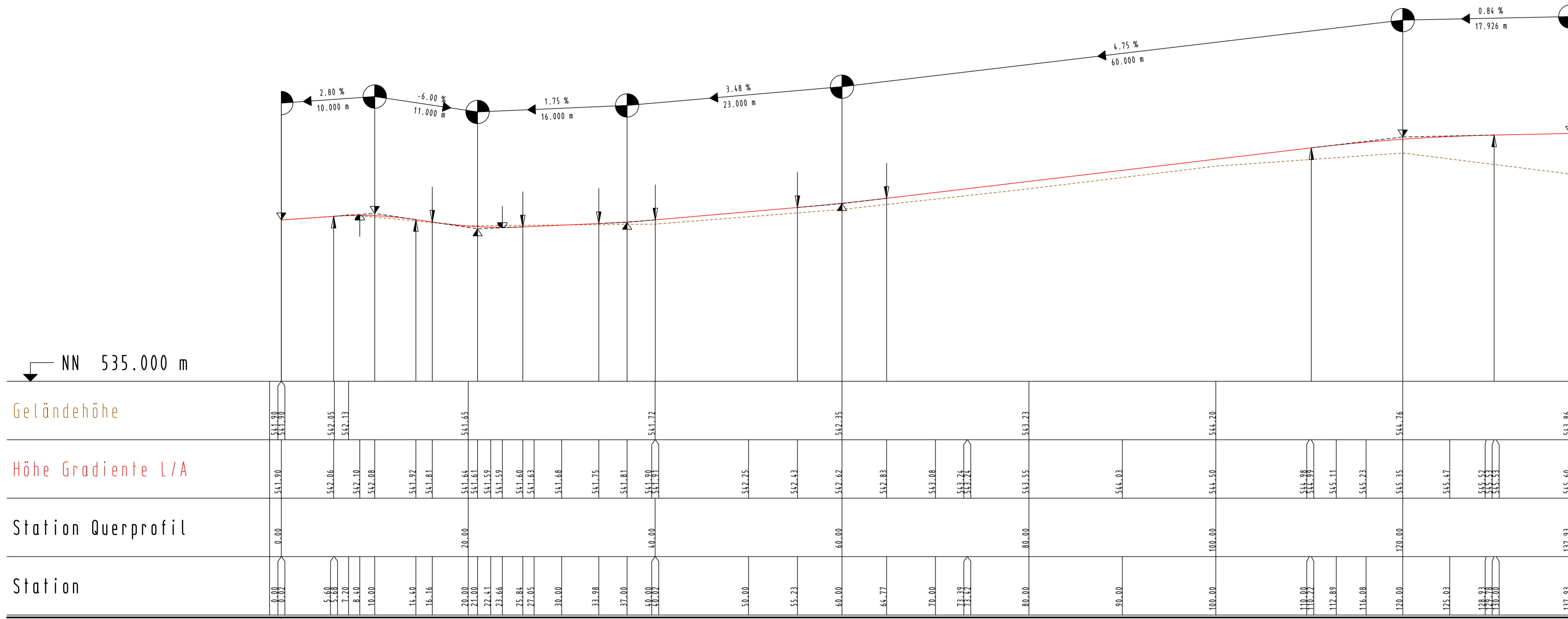
ohne Ausrundung		
km	=	0+000.000
h TS	=	541.900 m

H	=	350.000 m
T	=	3.024 m
f	=	0.013 m
km	=	0+037.000
h TS	=	541.800 m

H	=	750.000 m
T	=	4.769 m
f	=	0.015 m
km	=	0+060.000
h TS	=	542.600 m

H	=	500.000 m
T	=	9.783 m
f	=	0.096 m
km	=	0+120.000
h TS	=	545.450 m

ohne Ausrundung		
km	=	0+137.926
h TS	=	545.600 m



Legende (Planung in rot):

- Schaltkasten
- Texte Bestand
- Geländepunkt / -höhe
- OK Mauer, Einfriedung
- Verkehrszeichen allg. Art
- Revisionschacht mit Muldeneinlauf
- Revisionschacht
- Straßenablauf
- Eingang
- Einfahrt
- Hochpunkt
- Tiefpunkt
- Wasserschieber
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant
- Holzmast
- Lampe
- Haltestelle
- Baum, neu
- Baum, Bestand
- Strauch, Bestand
- Überquerungshilfe gem. Detailplan
- Schmutzwasserkanal
- Mischwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wasserleitung
- Gasleitung
- Kabeltrassen
- Fahrbahnrand unbefestigt
- Fahrbahnrand befestigt
- Hecke, rechts - links
- Zaun, rechts - links
- Mauer, rechts - links
- Muldenrinne
- Betonleiste
- Granitbord
- Betonbord
- Granit-1-Zeiler
- Fahrbahnrand
- Achslinie
- Betonleiste-B6
- Granit-3-Zeiler
- Granit-2-Zeiler
- Granit-1-Zeiler
- Texte Planung

Höhenfestpunkt:

- Fahrbahn
- Einschnitt
- Mulde
- Gehweg
- Damm/Grünfläche
- Bankett

Nr.	Anderung	Datum	Name

Straßenbauverwaltung Straße: Gemeinde Raisting Kirchenweg 12 Ort: 82399 Raisting		Plan Nr. 1804 / 3 Unterlage Blatt Nr. Reg. Nr.
Projektbezeichnung: Baugebiet Burger Wiagn		
Bauteil: Höhenplan Straßenbau - Vorentwurf	bearbeitet 04.12.2017 KC gezeichnet 04.12.2017 KC geprüft Maßstab: 1 : 250 / 100	Datum, Unterschrift:
Planverfasser: Diplomingenieur Glatz - Kraus Ingenieurgesellschaft o.B.R. für Bauwesen Lindener Str. 86 849 Kirchbach Tel. 08193 - 9961 - 0 Fax: 08193 - 9961 - 16 Email: info@imgk.de	Bauehr:	Datum, Unterschrift:
Genehmigungsbehörde:		
Datum, Unterschrift:		

Bebauungsplan "Burger Wiagn" Gemeinde Raisting, Landkreis WM

Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 39 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Beim Ortstermin am 27.10.2017 zeigte sich unter Abschichtung des artenschutzrechtlichen Betroffenheitspotentials (Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) eine mögliche Betroffenheit der im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, EU-weit streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im in den Abbildungen 1 und 2 blau markierten Areal (potentiell geeigneter Lebensraum in der

oberen Hälfte des ost-südost-exponierten Steilhangs). Prüfung eines tatsächlichen Vorkommens bzw. einer entsprechenden Population der Art erscheint zur aktuellen Jahreszeit wenig sinnvoll und könnte, wenn nötig, ab März bis Mai durchgeführt werden.



Abb. 1: Potentielles Habitat der Zauneidechse



Abb. 2: Potentielles Habitat der Zauneidechse

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München rät, laut bisherigen Unterlagen, von einem "Einschieben der Gebäude in den Hang" ab. Bei Nichtinanspruchnahme bzw. geeigneter Absperrung des in den Abbildungen markierten Bereichs bei Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen ergäbe sich keine unmittelbare Betroffenheit einer möglichen Teilpopulation der Zauneidechse; das dörfliche Umfeld ließe so auch eine mögliche Abwanderung von Individuen (Vergrämungseffekt) schadlos bzw. schadarm zu.

Wesentliche Eingriffe in das markierte Areal, insbesondere in die Bodenstruktur, sollten dann, wenn notwendig, nur in den Monaten September (bevorzugt) oder März (möglich) erfolgen, um Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten eines möglichen Vorkommens zu minimieren.

Die auf dem Gelände befindlichen Gebäude zeigen keine fledermausgeeigneten Strukturen. Abbruchmaßnahmen nur in den Monaten September (bevorzugt) oder März (möglich) würde gegebenenfalls eine Minimierung möglichen Störpotentials erlauben.

Es besteht keine unmittelbare Betroffenheit von Höhlenbäumen.

Unüberwindbare Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bezüglich des Vorhabens nicht zu erkennen.